

Rundschreiben



3/2009

Juni - Aug. 2009

EOSS, VERA und noch viel mehr

Gut zwei Jahre begleitet uns jetzt unsere neue Steuer-Software EOSS/UNIFA. Erste Kinderkrankheiten sind behoben, ein wenig Routine ist eingekehrt. Aber es gibt nach wie vor noch Probleme bei der Arbeit mit EOSS. Am ärgerlichsten sind dabei die langen Wege, die bei einer vorgeschlagenen Änderung oder einer Verbesserung gegangen werden müssen. Wie war es früher doch einfach: Ein Anruf in unserer Automationsabteilung, Fehler erläutert und nach kurzer Zeit war das Programm optimiert. Heute muss jede Änderung erst in Bayern angemeldet werden. Und die Umsetzung kann dann sehr lange dauern, wenn sie denn überhaupt aufgegriffen wird.

Die DSTG und der Personalrat haben in der Vergangenheit immer wieder Nachschulungen gefordert. Dies wurde unter Berufung auf Erfahrungen in Bayern

abgelehnt. Ebenso haben wir gefordert, dass pro Amt mindestens eine Kollegin oder ein Kollege als PC-Betreuer, der dann auch interne „Schulungen“ durchführen könnte, eingesetzt wird. Auch hier zeigte sich die Finanzbehörde bisher uneinsichtig.

Stattdessen folgt die nächste Neuerung: VERA soll die Organisation des Innendienstes in allen Ämtern auf einheitliche

Zeitpunkt, da es mit EOSS/UNIFA noch genügend Probleme gibt. Dazu kommt, dass in absehbarer Zeit die Rentenbezugsmitteilungen auf die Finanzämter „niederregnen“ werden. Auf die Kolleginnen und Kollegen kommt dann viel Arbeit zu, das Kontrollmaterial muss gesichtet und - soweit möglich - existierenden Steuernummern zugeordnet, Fragen der teil-

Rentenbezugsmitteilungen

120—130 Millionen RBM für die Jahre 2005—2008 werden an die Finanzverwaltungen übermittelt.

Davon entfallen auf Hamburg über 2 Millionen

Beine stellen. Zwar ist es aus unserer Sicht durchaus sinnvoll, die Finanzämter mit einer einheitlichen Organisation zu versehen und auch die Informationen und die Einbindung der Betroffenen durch das VERA-TEAM begrüßen wir.

Aber es ist der falsche

weise betagten und versicherten Rentner beantwortet werden. Schließlich wird es auch zu Steuerfestsetzungen kommen.

Damit aber nicht genug: Aufgrund der Zinsinformationsverordnung werden zahlreiche Kontrollmitteilungen für die Jahre ab 2005 auf die
(Fortsetzung Seite 2)

In dieser Ausgabe:

EOSS, VERA u. mehr	1-2
Letzte Meldung	1
Übertragung von Urlaub bei Krankheit	2
Anzeige IFA-Hotel	3
Unfall während einer Dienstreise	4
Tarifvertretung	4
Sonderurlaubsrichtlinien	4
Informationsveranstaltung HmbBesG	4
Fragen zur Rente	5
Mitglieder werben Mitglieder	6-7
Organisation	8
Fehlerteufel	8
Stellenanzeige	8

Letzte Meldung

Das neue Hamburgische Besoldungs- und Versorgungsgesetz soll zum 01.01.2010 in Kraft treten. Dieser Termin ist aber noch nicht sicher.

Wir wollen Ihnen trotzdem die Gelegenheit geben, sich einigermaßen zeitnah über die Neuregelungen zu informieren. Daher bieten wir im Dezember 2009 erneut Vorträge zu diesem Thema an.

Einzelheiten und Termine sehen Sie auf Seite 4

EOSS und noch viel mehr (Fortsetzung)

Hamburger Finanzämter verteilt. Auch dies wird in den Ämtern zu großem Mehraufwand führen, da häufig Rückfragen bei den Steuerpflichtigen notwendig sind.

Dies alles ist ohne Unterstützung für den Innendienst nicht mehr zu leisten.

Die DSTG und der Personalrat werden die Probleme in Gesprä-

chen mit Politik (Senator) und der Finanzbehörde thematisieren und Unterstützung einfordern.

Übertragung/ Abgeltung von Urlaub bei Krankheit (EuGH vom 21.01.2009)

Mit Urteil vom 20. 01. 2009 hat der EuGH entschieden:

1. Art. 7 Abs. 1 der [Richtlinie 2003/88/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist dahin auszulegen, dass er einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten nicht entgegensteht, nach denen ein Arbeitnehmer im Krankheitsurlaub nicht berechtigt ist, während eines Zeitraums, der in die Zeit des Krankheitsurlaubs fällt, bezahlten Jahresurlaub zu nehmen.
2. Art. 7 Abs. 1 der [Richtlinie 2003/88](#) ist dahin auszulegen, dass er einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegensteht, nach denen der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub bei Ablauf des Bezugszeitraums und/oder eines im nationalen Recht festgelegten Übertragungszeitraums auch dann erlischt, wenn der Arbeitnehmer während des gesamten Bezugszeitraums oder eines Teils davon krankgeschrieben war und seine Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende seines Arbeitsverhältnisses fortgedauert hat, weshalb er seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht ausüben konnte.
3. Art. 7 Abs. 2 der [Richtlinie 2003/88](#) ist dahin auszulegen, dass er einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegensteht, nach denen für nicht genommenen Jahresurlaub am Ende des Arbeitsverhältnisses keine finanzielle Vergütung gezahlt wird, wenn der Arbeitnehmer während des gesamten Bezugszeitraums und/oder Übertragungszeitraums oder eines Teils davon krankgeschrieben bzw. im Krankheitsurlaub war und deshalb seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht ausüben konnte. Für die Berechnung der entsprechenden finanziellen Vergütung ist das gewöhnliche Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers, das während der dem bezahlten Jahresurlaub entsprechenden Ruhezeit weiterzuzahlen ist, maßgebend.

Das Personalamt hat mit Rundschreiben vom 22. 07. 2009 auf dieses Urteil reagiert und für die **Beamtinnen und Beamten** eine Änderung der HmbEUrlVO angekündigt. Danach soll Urlaub, der krankheitsbedingt weder im Urlaubsjahr noch im Übertragungszeitraum (bis September des Folgejahrs) genommen werden kann, im Jahr der Rückkehr in den Dienst und im Folgejahr in Anspruch genommen werden können. Diese Änderung soll ab 1. 1. 2009 wirken, also frühestens Urlaubsansprüche aus 2008 erfassen, die mit Ablauf September 2009 verfallen. Eine finanzielle Abgeltung bei Beendigung des Dienstverhältnisses wird mit Hinweis auf die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums abgelehnt.

Auch für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

soll das Urteil restriktiv nur für den gesetzlichen Mindesturlaub der Richtlinie 2003/88 von 4 Wochen angewendet werden. Dieser kann nach Ablauf der Übertragungsfristen nachgeholt werden. Außerdem ist bei Arbeitnehmern nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine finanzielle Abgeltung möglich.

Das letzte Wort dürfte in dieser Sache aber noch nicht gesprochen sein.

Wer Ansprüche geltend machen will, sollte dies umgehend tun, da für die Abgeltung tariflicher, über den Mindesturlaub hinausgehender Ansprüche die Ausschlussfrist des § 37 TV L zu beachten ist und im übrigen die Fragen der Verjährung und des Vertrauensschutzes nicht abschließend geklärt sind.

Wir werden weiter berichten



SPARTIPP:
5% FRÜHBUCHERERMAßIGUNG FÜR
ALLE PAUSCHALANGEBOTE
MIT MINDESTENS 7 ÜBERNÄCHTUNGEN
UND AB REISEDATUM 09.01.2010.
GÜLTIG BEI BUCHUNG BIS 30.11.2009

Schöne Aussichten

IFA BREITACH *** Apartments

Kleinwalsertal / Österreich

Ein Apartmenthaus für Familien und Paare, die großzügigen Wohnkomfort schätzen.

BREITACH FAMILY-SPECIAL (KW 103078)

7 Übernachtungen im 2-Raum-Apartment ohne Balkon (2-Raum-Apartment mit Balkon & 3-Raum-Apartment bei Verfügbarkeit mit Aufpreis möglich) = inklusive Brötchenservice und 6x Abendbuffet im „Peppino“ (mittwochs Ruhetag) = Aufpreis für Kinder ab 14 Jahre 40,- € / Woche = Der Kinderclub mit Betreuung im Schwesterhotel IFA Alpenrose kann kostenlos besucht werden = Vom 26.12. bis 02.01.10 und 13.02. – 27.02.10 im „Peppino“ kein Ruhetag (tägliches Abendbuffet in den Pauschalen enthalten) = Anreise jeweils samstags, zzgl. Kurtaxe (vor Ort)

2 Erwachsene und 2 Kinder

Ab € 770,- / Woche

BREITACH WINTERWOCHE (KW 103037)

7 Übernachtungen im 2-Raum-Apartment ohne Balkon (2-Raum-Apartment mit Balkon & 3-Raum-Apartment bei Verfügbarkeit mit Aufpreis möglich) = inklusive Brötchenservice und 6x Abendbuffet im „Peppino“ (mittwochs Ruhetag) = Vom 26.12. bis 02.01.10 und 13.02. – 27.02.10 im „Peppino“ kein Ruhetag (tägliches Abendbuffet in den Pauschalen enthalten) = Anreise jeweils samstags, zzgl. Kurtaxe (vor Ort)

2 Erwachsene

Ab € 686,- / Woche

IFA ALPENROSE ****+ Hotel

Kleinwalsertal / Österreich

Ein Hotel für Familien und sportive Urlauber, die gerne in zentraler Lage urlauben!

ALPENROSE „SKI-WELL“ (KW 102032)

7 Übernachtungen im Comfortzimmer mit Verwöhnhalbpension = Sektempfang und Live-Musikabende = Apres-Ski-Nachmittag = 6 Tage-Skipaß Oberstdorf-Kleinwalsertal = Gymnastikprogramm, Abendprogramm = 1 Tiefgaragenabstellplatz pro Zimmer = zuzügl. Kurtaxe (vor Ort)

Preis pro Person
im Doppelzimmer

Ab € 504,- / Woche

VERWÖHNWOCHE CLASSIC (KW 102026)

7 Übernachtungen im Comfortzimmer mit Verwöhnhalbpension = Sektempfang und Live-Musikabende = Obstteller und Mineralwasser bei Anreise = Gästebetreuung, geführte Wanderungen = Bademantel pro Person = 1 Teilmassage (ca. 25. Min.) pro Person = ihre tägliche Frühstückzeitung pro Zimmer (Mo-Fr) = Gymnastikprogramm = 1 Tiefgaragenabstellplatz pro Zimmer = zuzügl. Kurtaxe (vor Ort)

Preis pro Person
im Doppelzimmer

Ab € 392,- / Woche

IFA ALPENHOF WILDENTAL **** Hotel

Kleinwalsertal / Österreich

Ein Hotel für den Ruhesuchenden und Gourmetfreund, der auf Wellness nicht verzichten möchte!

ANTISTRESS- UND BEAUTY-WELLNESSTAGE (KW 101017)

7 Übernachtungen mit „Wildental-Inklusive“ = 1 ayurvedische Wohlfühlmassage nach Wahl (ca. 50 Min.) = 1 Hot Stone Massage Rücken (ca. 50 Min.) = 1 Thalga Sava Marina Gesichtsbehandlung (ca. 90 Min.) = 1 Rosencrème-Aromakörperpackung (ca. 25 Min.) = freie Nutzung der Freizeit- und Wellnessanlage = Fitness- und Gymnastikprogramm sowie Sauerstoffwasser-Trinkkur = Anreise samstags, zzgl. Kurtaxe (vor Ort)

Preis pro Person
im Doppelzimmer

Ab € 567,- / Woche

WILDENTALER SKIWOCHE (KW 101012)

7 Übernachtungen mit „Wildental-Inklusive“ = Empfangscocktail = Gala-Dinner mit Live-Musik = 6 Tage Skipass Oberstdorf - Kleinwalsertal = 10% Ermäßigung im IFA Skiverleih/Service = Gästeprogramm = Aqua-Gymnastik und Sauerstoffwasser-Trinkkur = Anreise täglich möglich, zzgl. Kurtaxe (vor Ort)

Preis pro Person
im Doppelzimmer

Ab € 553,- / Woche

Information, Kataloganforderung
und Buchung:
IFA Reisevermittlung GmbH
Düsseldorfer Str. 50 • 47051 Duisburg
Tel.: 0800 321 0 321 (gebührenfrei)
E-Mail: info@ifahotels.com

ifahotels.com

Alle Preise abzüglich 5% Frühbucherermäßigung laut Spartipp und 10% Ermäßigung für IFA Bonuspartner inkl. Reiseabbruchversicherung! Kinderermäßigungen, Einzelnutzungszuschläge und weitere Pauschalen auf Anfrage!

Buchungs-Hotline
0800 321 0 321
(gebührenfrei)

**10%
Bonus***

* Als IFA-Bonuspartner erhalten Sie und Mitreisende eine Ermäßigung von 10% in den IFA & Lopesan Hotels, unabhängig ob Sie sich für einen individuellen Aufenthalt oder eine unserer Pauschalen entscheiden (ausgenommen sind bestimmte Pauschalen inkl. Flug, gesonderte Regelung). Fordern Sie einfach unseren Katalog an! Beratung und Buchung nur über die kostenlose Hotline unter Angabe des Stichwortes „Bonuspartner“ (die Ermäßigung ist firmen-/organisationsgebunden, bitte halten Sie für eine Abfrage Ihre Daten bereit).

Unfall während einer Dienstfahrt (Oberverwaltungsgericht NRW)

Meldung im Hamburger Abendblatt vom 04.07.2009

Wer sich als Beamter mit dem privaten PKW auf Dienstfahrt begibt, sollte eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen haben. Selbst wenn er während der Arbeitszeit und im Auftrag seiner Behörde unterwegs war, muss diese ihm bei einem Unfall nämlich höchstens 332,24 Euro des Sachschadens ersetzen. Das geht aus einer aktuellen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen hervor (AZ. 1 A 2/08).

Eine vollständige Erstattung kommt lt. Deutscher Anwaltshotline nur dann in Betracht, wenn die Benutzung des eigenen Fahrzeugs vor Antritt der betreffenden Dienstreise schriftlich gestattet worden ist. Nach Auffassung der Münsteraner Verwaltungsrichter ist einem Beamten grundsätzlich

der Abschluss einer Vollkaskoversicherung mit angemessener Selbstbeteiligung zuzumuten.

Obwohl der verunglückte Feuerwehrmann zu einer Pflicht-Fortbildung unterwegs war und seine komplette persönliche Schutzausrüstung mit einem Gewicht von rund 20 Kilogramm sowie Ersatzkleidung, Utensilien zur Körperreinigung und diverses Schreibmaterial mitzunehmen hatte, war er auf die Benutzung seines privaten PKW nach Auffassung des Gerichts nicht zwingend angewiesen gewesen.

Er hätte nach Ansicht der Juristen auch öffentliche Verkehrsmittel nutzen können - trotz des „Dienstgepäcks“, wie es in vergleichbarem Umfang ja auch normale Touristen bei Ausflügen per Bus und Bahn mitführen würden.

Neues aus der Tarifvertretung

In der Tarifvertretung der DSTG Hamburg hat es einen personellen Wechsel gegeben.

Nachdem der langjährige stellvertretende Vorsitzende Peter Cohrs in den wohlverdienten Ruhestand gewechselt ist, war eine Nachwahl notwendig.

Ohne Gegenstimme gewählt wurde der Kollege Michael Stripling vom Finanzamt Hamburg-Hansa, der sich bereits seit mehreren Jahren aktiv in die Arbeit der Tarifvertretung eingebracht hat.

Sonderurlaubsrichtlinien

Zur Erinnerung:

Gemäß Nr. 5 Abs. 1 d) der Hamburger Sonderurlaubsrichtlinien wird beim 25-, 40- oder 50jährigen Dienstjubiläum ein Tag Sonderurlaub gewährt.

Dieser ist zeitnah zum Ereignis zu beantragen. Also sollten Sie, um den Sonderurlaub nicht zu verlieren, rechtzeitig zum Tag des Jubiläums den Antrag auf Sonderurlaub stellen.

„Das neue Hamburgische Besoldungs- und Versorgungsgesetz“

Termine: 1., 2., 8. und 9. Dezember 2009, um 16:30 Uhr (Dauer ca. 1,5 Std.)

Ort: Mönkedamm 11, 20457 Hamburg

Für Mitglieder ist die Informationsveranstaltung kostenlos. Von Nichtmitgliedern müssen wir eine Kostenpauschale von 10,- € erheben.

Die Teilnehmerzahl ist pro Veranstaltung auf 25 begrenzt. Bei Interesse melden Sie sich bitte per Mail in unserer DSTG — Geschäftsstelle an. Die Teilnahme richtet sich nach Eingang der Meldung. Mitglieder werden vorrangig berücksichtigt.

Fragen zum Rentenbezug? Hier sind Antworten. (aus „Aktiv im Ruhestand“ Nr. 11/2008)

Die häufigsten Rentenirrtümer - Teil 2 -

⇒ **Alle müssen jetzt bis 67 Jahre arbeiten**

Wird zurzeit häufig behauptet, ist aber falsch. Richtig ist: Erst ab Geburtsjahrgang 1964 muss man bis 67 Jahre arbeiten. Die Altersgrenze wird behutsam von 65 auf 67 Jahre angehoben. Wer bis 1946 geboren ist, ist von den Gesetzesänderungen gar nicht betroffen. Bei den Geburtsjahrgängen 1947 bis 1963 wird die Regelaltersgrenze stufenweise angehoben. Hierbei sind zahlreiche Besonderheiten zu beachten, die man am besten mit den Beratern in den Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung bespricht.

⇒ **Die Abschläge für eine vorzeitige Altersrente enden, wenn ich die Regelaltersgrenze erreicht habe**

So heißt es häufig, stimmt aber nicht: Abschläge für eine Altersrente, die man vor der Regelaltersgrenze bezieht (zwischen dem 65. und 67. Geburtstag - abhängig vom Geburtsjahrgang) gelten lebenslang. Sie gelten auch bei anschließend gezahlten Hinterbliebenenrenten.

⇒ **Zu meiner Rente darf ich 450 Euro hinzuverdienen, ohne dass diese gekürzt wird**

Das ist nicht richtig. Wenn ich eine Altersrente vorzeitig in Anspruch nehme oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehe, darf ich 400 Euro hinzuverdienen, ohne dass meine Rente gekürzt wird. Verdienne ich aber mehr, so kann ich meinen Rentenanspruch ganz oder teilweise verlieren. Wenn ich die Regelaltersgrenze erreicht habe, gibt es keine Hinzuverdienstgrenzen mehr.

⇒ **Die Altersrente meines Ehepartners wird auf meine Altersrente angerechnet**

Auch das ist ein Irrtum, denn auf die eigene Rente wird die Altersrente des Ehepartners nicht angerechnet. Ausnahme: Bei Rentenansprüchen nach dem Fremdrentengesetz (in der Regel Deutsche aus Osteuropa) gibt es eine Begrenzung der gemeinsamen Renten.

⇒ **Für jedes Babyjahr gibt es Geld**

Das ist falsch. Das so genannte Babygeld erhalten nur Frauen, die vor 1921 geboren wurden. Mütter der Geburtsjahrgänge 1921 und jünger bekommen Kindererziehungszeiten wie Beitragszeiten auf das Rentenkonto gutgeschrieben. Für Kinder, die bis zum 31. Dezember 1991 geboren wurden, erhält man ein Jahr, für Kinder die ab dem 1. Januar 1992 geboren sind, drei Jahre Kindererziehungszeiten angerechnet. Einen Rentenanspruch hat man aber nur dann, wenn die Mindestversicherungszeit von fünf Jahren erfüllt ist. Dazu zählen auch Zeiten der Kindererziehung.

⇒ **Die Rente kommt automatisch**

Nein, leider nicht. Alle Leistungen aus der Rentenversicherung müssen beantragt werden. Wichtig: Rentenansprüche drei Monate vor dem geplanten Rentenbeginn stellen.

(Fortsetzung im nächsten Rundschreiben)

Jetzt sind Sie gefordert- wir zählen auf Sie!

Die Ergebnisse der Tarifverhandlungen (und deren Übernahme für den Beamtenbereich) haben gezeigt, dass starke Gewerkschaften mit aktiven Mitgliedern, die auch „auf die Straße“ gehen, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen, wichtiger denn je sind. Ohne Gewerkschaften gäbe es keine Tarifverhandlungen- aber nur mitgliederstarke Gewerkschaften haben Gewicht! Es kommt also auf jeden einzelnen an!

Deshalb starten wir unsere Aktion: Mitglieder werben Mitglieder!

Unsere Argumente

- Sie werden Mitglied einer starken Gemeinschaft. Die DSTG ist die einzige Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung und vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Verwaltung, Öffentlichkeit und Politik.
- Wir setzen uns ein u. a. für aufgabengerechte Personalausstattung, gerechte Besoldung und Verbesserung der Aufstiegschancen.

Wir bieten:

Kostenlos:

- Rechtsschutz und -beratung durch Juristen des DBB
- Freizeitunfallversicherung mit Unfall- und Krankenhaustagegeld
- Sterbegeld für Mitglieder
- Diensthauptpflicht- mit Dienstschlüsselversicherung

Günstig:

- KFZ -Versicherungen b. verschiedenen Anbietern
- Nachlass auf Fachliteratur
- Online-Einkaufsvorteile, Vergünstigungen für Kultur und Reisen
- Seminare und Schulungen, auch Länderübergreifend

Unser Angebot:

Drei Monate Schnuppermitgliedschaft für sagenhafte 0,50€/Monat!

Danach sind unsere Beiträge günstiger als Sie glauben – wir berücksichtigen Ihre individuelle Besoldung – also auch Teilzeitbeschäftigung!

Dieses Angebot gilt bis zum 31. Dezember 2009

Nur gemeinsam sind wir stark!

Übrigens: unter den Werbern und den Geworbenen verlosen wir attraktive Sachpreise.

Beitrittserklärung faxen an: 040 / 37 50 10 82

Bitte faxen oder im Fensterumschlag senden an

Deutsche
Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Hamburg
Mönkedamm 11

20457 Hamburg

Beitrittserklärung

(zugleich Bankeinzugsermächtigung)

Ich möchte mich der

DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT

Landesverband Hamburg anschließen und erkläre meinen Beitritt

mit Wirkung vom _____

Name und Vorname in Blockschrift _____

PLZ / Wohnort _____

Straße _____

Geburtsdatum _____ Besoldungs-/Entgeltgruppe _____

Teilzeit: ☐ nein ☐ ja, mit Wochenstunden _____

Finanzamt _____

Mit meiner Unterschrift ermächtige ich die DSTG, den Mitgliedsbeitrag vierteljährlich mittels Lastschrift von u. a. Konto einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Kontoinhaber _____ Konto _____

Bankinstitut _____ BLZ _____

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Organisation



DSTG Landesverband Hamburg
Mönkedamm 11
20457 Hamburg
Telefon: 040/37 50 10 80/81
Fax: 040/37 50 10 82
E-Mail: buero@dstg-hamburg.de

Sie finden uns auch im Web:
www.dstg-hamburg.de

DSTG– die einzige
Fachgewerkschaft der
Finanzverwaltung.

Wir setzen uns ein für:

- Verbesserung der Ausbildung
- Übernahme der Nachwuchskräfte
- Aufgabengerechte Personalausstattung
- Gerechte Besoldung
- Verbesserung der Aufstiegschancen
- Sicherung der Altersversorgung
- Kontinuierliche Fortbildung
- Gesundheitsförderung
- Steuerrechtsvereinfachung
- Steuergerechtigkeit

Verantwortlich für den Inhalt: Michael Jürgens

Fehlerteufel Im letzten Rundschreiben hat sich zwei Mal der Fehlerteufel eingeschlichen:

Seite 2 (Familienzuschlag), richtig ist: **Bei A 2 - A 8 in der Stufe 1 = 105,20 €, in der Stufe 2 = 199,71 €, übrige in der Stufe 1 = 110,50 €, in der Stufe 2 = 205,01 €.**

Seite 12: Die neue Frauenvertreterin im OV Bergedorf heißt Dagmar **Memedi**.

Stellenanzeige

Steuer - Gewerkschaftstag und Personalratswahlen 2010

Liebe Kolleginnen und Kollegen, im nächsten Jahr ist es wieder so weit: Der Steuer - Gewerkschaftstag im Februar wird einen neuen Vorstand wählen und im Mai wird der neue Personalrat gewählt. Beide Amtsperioden laufen vier Jahre.

Für beide Gremien suchen wir noch Mitglieder, die sich für die Bediensteten in der Steuerverwaltung einsetzen möchten.

DSTG - Vorstand

Folgende Positionen (vorbehaltlich einer Wahl der an-

deren Kandidaten auf dem Gewerkschaftstag) sind derzeit noch zu besetzen:

- > Schriftführer/in
- > Stellvertretende/r Schriftführer/in
- > Leiter der Geschäftsstelle
- > Vertreter der Jugend

Als ehrenamtliches Mitglied des Vorstandes haben Sie Einblick in die interne Gewerkschaftsarbeit sowohl in Hamburg als auch im Bund und bestimmen die Gewerkschaftsarbeit in Hamburg mit.

Personalrat

Für den neuen Personalrat wer-

den noch ordentliche Mitglieder und auch Ersatzmitglieder gesucht.

Sie sind interessiert? Oder Sie kennen jemanden, von dem Sie sich vertreten lassen möchten?

Dann melden Sie sich bei uns. Wir werden auch gerne weitere Fragen beantworten.

DSTG: Michael Jürgens, Tel. 428 23 2352

Personalrat: Brigitte Blech, Tel. 428 23 2356

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!